

9. Urtheil vom 2. März 1883 in Sachen Rupppli.

A. Die Ehefrau des Rekurrenten, Frau Rupppli geb. Feierabend, erwarb als Testamentserbin des Ende 1879 in Fischbach-Gösslikon, Kanton Aargau, verstorbenen alt Friedensrichters Karl Josef Blattmann von Oberägeri, Kantons Zug, den Nachlaß desselben; in dem Kapitalbuche des Erblassers waren mehrere auf Haus und Umgelände des J. J. Lander in Oberägeri versicherte Gültposten vorgemerkt, wobei indeß für zwei derselben von zusammen 2200 Fr., die Gültbriefe vermißt wurden. Frau Rupppli, welche, nach der Behauptung des Rekurrenten, glaubte, daß nur die Gültinstrumente verloren gegangen seien, die Forderung selbst dagegen fortbestehe, trat diese Gültposten dem Joseph Schägli in Wiedikon, Kantons Zürich, angeblich an Zahlungsstatt, ab. Letzterer ließ die vermißten Gülttitel durch die Hypothekarkanzlei Zug gemäß der zugerischen Gesetzgebung verrufen und da Niemand Einsprache erhob, wurden ihm an Stelle der amortisirten neue Gültinstrumente ausgestellt. Am 12. März und 7. Mai 1881 nahm sodann Joseph Schägli bei der Sparkasse Zug zwei Anleihen von 700 Fr. und 400 Fr. auf, zu deren Sicherung er die beiden neuen Gülttitel als Faustpfand hinterlegte; daraufhin trat er am 21. Mai 1881 diese Gülten dem gegenwärtigen Rekurrenten, Gottlieb Rupppli kaufweise ab. Als nun aber letzterer die Gültkapitalien sammt Zinsen dem Schuldner J. J. Lander kündete, erhob dieser hiegegen Einsprache, weil auch die Sparkasse Zug auf Kapital und Zins Anspruch erhebe. Die Sparkasse Zug hatte nämlich, wie sie nachträglich erst entdeckte, die im Nachlasse des K. J. Blattmann seiner Zeit vermißten und seither amortisirten Gültinstrumente am 18. Januar 1879 von dem Erblasser käuflich erworben und behauptete nun darauf gestützt, daß die fraglichen Forderungen ihr zustehen. In Folge dessen kam es zwischen Gottlieb Rupppli, welcher zuerst gegen J. J. Lander geklagt, diese Klage indeß nach geschēhener Deposition der Zinsen fallen gelassen hatte, und der Sparkasse Zug zum Prozeß, welcher durch in Rechtskraft erwachsenes Urtheil des Kantonsgerichtes

von Zug vom 4. August 1882 dahin entschieden wurde: „Es habe die Beklagte die Sparkasse Zug den Kläger (Gottlieb Kuppli) als Eigenthümer der beiden Gülden 1295 Fr. und 925 Fr. (gegen Anerkennung der darauf von der Sparkasse Zug gemachten Darlehen von 400 Fr. und 700 Fr.) zu betrachten; mit dem weitern Begehren um Verabfolgung der bei der Spar- und Leihkasse Unterägeri deponirten Zinsen und Vergütung der dem Kläger aus dem mit Lander geführten Prozesse erwachsenen Kosten sei Kläger aber abgewiesen.“

B. Nach diesem Urtheile, am 22. September 1882, verkaufte Gottlieb Kuppli die fraglichen zwei Gülden an die Spar- und Leihkasse Baar. Als er indeß mit einem Vertreter der Erwerberin sich auf die Sparkasse Zug verfügte, um die Gülden auszulösen, verweigerte die Sparkasse Zug die Herausgabe und erwirkte am gleichen Tage eine „vorsorgliche Verfügung“ des Vizegerichtspräsidenten von Zug, wonach sie „bevollmächtigt wird, die bei ihr liegenden, von Schäckli, Franz Joseph, Wiedikon, Zürich, den 12. März und 7. Mai 1881 versetzten Gülden von 1295 Fr. und 925 Fr. in Händen zu behalten, bis über die Entschädigungsforderung und über das hierüber prädentirte Faustpfandrecht gültig oder gerichtlich entschieden sein wird.“ Diese vorsorgliche Verfügung wurde vom Kantonsgerichte Zug am 22. November 1882 bestätigt, weil die Sparkasse Zug an den in ihrem Besitze befindlichen Gülden ein Faustpfandrecht für eine Entschädigungsforderung behauptete und in ihrem Besitze bis zum gerichtlichen Entscheide geschützt werden müsse, auch über dingliche oder Besitzklagen im Gerichtsstand der gelegenen Sache zu entscheiden sei.

C. Nunmehr ergriff Gottlieb Kuppli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift macht er im Wesentlichen geltend: Die Sparkasse Zug prätendire für ihre angebliche Entschädigungsforderung wegen Verkaufes der alten Gälttitel ein Faustpfandrecht an den fraglichen zwei Gülden. Allein ein solches Faustpfandrecht existire nach der zugerischen Gesetzgebung ganz offenbar nicht, da keiner der Entstehungsgründe eines Faustpfandrechtes, wie sie das zugerische Sachenrecht in seinen §§ 242, 244, 248 und 255 aufstelle, hier zu-

treffe. Rekurrent sei aufrechtstehend und habe seinen festen Wohnsitz in Beckenried, Kantons Unterwalden nid dem Wald. Er müsse daher mit einer persönlichen Entschädigungsforderung dort belangt und könne nicht vor den zugerischen Richter gezogen werden. Auch dürfe sein Vermögen nicht außerhalb seines Wohnortskantons für eine persönliche Forderung mit Arrest belegt werden; die angefochtene vorsorgliche Verfügung aber sei zwar nicht als Arrest bezeichnet, sachlich aber sei sie gar nichts anderes als ein Arrest. Würde sie aufrecht erhalten, so wäre damit offenbar Thür und Thor zu Umgehung des Art. 59 der Bundesverfassung geöffnet; daher werde beantragt: „es sei die „auf Verlangen der Sparkasse Zug ihm gegenüber vom Vizepräsidenten des zugerischen Kantonsgerichtes erlassene und vom „Kantonsgerichte unterm 16. November 1882 bestätigte vorsorgliche Verfügung vom 22. September 1882, weil eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung involvirend, „aufzuheben.“

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde, welcher sich das Kantonsgericht von Zug ohne weitere Bemerkungen anschließt, führt die Sparkasse Zug aus: Die angefochtene vorsorgliche Verfügung sei kein Arrest, sondern schütze nur die Sparkasse im Besitze; es liege eine Bereicherung des Rekurrenten auf Kosten der Sparkasse vor, da die gleiche Person resp. deren Rechtsnachfolger den Gegenwerth der Gültlen, wenigstens bis zum Belaufe von 1100 Fr., doppelt bezogen habe. Auf die daheringe Entschädigungsforderung glaube die Sparkasse ihre Faustpfand- und Retentionsansprache ausdehnen zu können; übrigens sei darüber nicht vom Bundesgerichte, sondern von den zuständigen kantonalen Gerichten zu entscheiden. Zur Entscheidung über den Bestand von Pfandrechten und pfandrechlich versicherten Forderungen aber sei, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, der Richter der gelegenen Sache kompetent. Durch das Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug vom 4. August 1882 sei wohl über das Eigenthum an den streitigen Titeln, nicht aber über das Faustpfand- oder Retentionsrecht an denselben entschieden worden. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die „vorsorgliche Verfügung“ des Vizegerichtspräsidenten von Zug vom 22. September 1882 kann nicht als eine zum Zwecke des Besitzschutzes erlassene richterliche Verfügung betrachtet werden, denn dieselbe ist nicht etwa deshalb ausgewirkt und erlassen worden, um die Sparkasse Zug im Besitze der streitigen Gültbriefe gegen eigenmächtige Störungen durch den Rekurrenten, welche ja offenbar, der Lage der Sache nach, durchaus nicht zu befürchten waren, zu sichern. Vielmehr liegt auf der Hand, daß die Sparkasse Zug zu Sicherung ihres Besitzes einer richterlichen Verfügung gar nicht bedurfte und die angefochtene vorsorgliche Verfügung nicht zu diesem Zwecke, sondern vielmehr zu dem Zwecke auswirkte, die Realisirung ihrer angeblichen Entschädigungsforderung durch richterliche Beschlagnahme der fraglichen Gülttitel sicher zu stellen und für Beurtheilung ihrer Forderung den zugerischen Gerichtsstand zu begründen. Dem entspricht denn auch der Inhalt der angefochtenen Verfügung, wodurch nicht etwa dem Rekurrenten eigenmächtige Besitzstörungen untersagt werden, sondern vielmehr die Sparkasse Zug richterlich bevollmächtigt wird, bis zum Austrag der Sache die Gülttitel in Händen zu behalten. Wenn daher auch freilich die angefochtene Verfügung formell nicht als Arrest ausgewirkt und qualifizirt wurde, so wurde doch sachlich mit derselben nichts anderes als eben eine Arrestlegung bezweckt, d. h. dieselbe erscheint als ein verschleierter, in die Form einer bloßen vorsorglichen Verfügung gekleideter, Arrest.

2. Demnach muß sich, gemäß Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung, da Rekurrent unstreitig aufrechtstehend und im Kanton Unterwalden, nid dem Wald, fest niedergelassen ist, fragen, ob die fragliche Verfügung für eine persönliche Ansprache ausgewirkt wurde. Dies ist aber unbedenklich zu bejahen. Allerdings nämlich beruft sich die Sparkasse Zug darauf, es stehe ihr an den streitigen Gültinstrumenten ein Faustpfand- oder daraus folgendes Retentionsrecht nicht nur, wie unbestritten, für ihre Darlehensforderung an J. Schächli, sondern auch für eine Entschädigungsforderung wegen des zweiten Verkaufes der streitigen Gültforderungen zu. Allein diese Behauptung kann nach Lage

der Sache gar nicht als eine ernsthaft gemeinte gelten, d. h. es kann offenbar nicht angenommen werden, daß die Sparkasse Zug wirklich eine Pfandklage, über deren Begründetheit allerdings das Bundesgericht nicht zu entscheiden hätte, gegen den Rekurrenten anzustellen beabsichtige, vielmehr erscheint ihre bezügliche Behauptung als eine bloß vorgeschobene, zum Zwecke der Umgehung des Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung aufgestellte. Die Sparkasse Zug hat es gänzlich unterlassen, irgendwelchen Pfandrechststitel anzuführen und es ist dies auch begreiflich, da ein solcher offensichtlich nicht besteht. Das behauptete Faustpfand- resp. Retentionsrecht nämlich könnte zweifellos bloß ein gesetzliches sein; nun liegt aber ganz augenscheinlich keiner der Fälle, in denen nach zugerischem Rechte ein gesetzliches Pfand- resp. Zurückbehaltungsrecht besteht, vor, denn es ist nach Art. 246 des zugerischen Sachenrechtes vollständig klar, daß das zugerische Recht das gemeinrechtlich dem Gläubiger gegenüber dem verpfändenden Schuldner zustehende Zurückbehaltungsrecht am Faustpfande wegen anderer als der pfandrehtlich versicherten Forderungen, an welches einzig etwa gedacht werden könnte, nicht kennt, wie denn auch dessen Voraussetzungen keimenfalls gegeben wären.

3. Handelt es sich aber somit in concreto um einen Versuch der Umgehung des Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung, so muß der Rekurs als begründet erklärt und dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene, vom Kantonsgerichte Zug am 22. November 1882 bestätigte, vorsorgliche Verfügung des Vizegerichtspräsidenten von Zug vom 22. September 1882 als verfassungswidrig aufgehoben.

V. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

Assimilation des non ressortissants aux citoyens du canton en matière administrative et judiciaire.

10. Arrêt du 2 Mars 1883 dans la cause Bernasconi et consorts.

Par sentence du 19 Septembre 1882, le Juge de police du district de Neuveville a condamné, en application des art. 89 et 97 de la loi bernoise sur l'industrie du 7 Novembre 1849, le sieur Bernasconi Giovanni et dix-neuf consorts, dont quatre ressortissants italiens et deux autrichiens, à une amende de 1 fr. chacun et à un vingtième des frais, pour s'être refusé à verser, en qualité d'ouvriers étrangers au canton, leur quote-part dans la caisse de secours et de malades du district, soit pour n'avoir pas consenti à faire partie de cette institution.

Bernasconi et consorts ayant recouru à la Chambre de police de la Cour d'Appel et de Cassation du canton de Berne, cette autorité, par arrêt du 4 Novembre suivant, a, contrairement aux conclusions prises par le ministère public, confirmé la sentence du premier juge. Cet arrêt se fonde en résumé sur les motifs suivants :

L'art. 89 précité de la loi sur l'industrie prévoit que dans chaque district il sera établi par les ouvriers une caisse de malades et de secours, dans laquelle chaque ouvrier étranger au canton est tenu de verser une cotisation dont le montant est fixé par le Conseil exécutif. A teneur de l'art. 97, celui qui néglige de verser sa quote-part est passible d'une amende de 1 à 16 fr. Les vingt condamnés n'ayant pas payé cette contribution, et étant tous étrangers au canton, le jugement a sainement appliqué la loi.